Statuten des Vereines
„KLE-SCH Schießsportverein“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „KLE-SCH Schießsportverein“ (abgekürzt „KLE-SCH SSV“) und hat seinen Sitz in St. Daniel 100, 9635 Dellach/Gail. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (§34 BAO) und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereines

Zweck des Vereines ist die Ausübung und Förderung des Schießsportes, unter Ausschluss aller politischen und weltanschaulichen Tendenzen. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:

a) Förderung des Schießsportes

b) Teilnahme seiner Mitglieder an Meisterschaften und sonstigen Schießsportveranstaltungen

c) Förderung und Training der Sportschützen

d) Verwaltung der Mitglieder

e) Veranstaltung von Gesellschaftsschießen, Meisterschaften und sonstigen Schießsportevents.

§ 3 Aufbringung der Mittel des Vereines

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

a) Mitgliedsbeiträge und Erstaufnahmegebühr, deren Art, Höhe und Fälligkeit durch die Generalversammlung beschlossen werden

b) Erträge aus den Veranstaltungen des Vereines

c) Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliedsarten:

a) ordentliche Mitglieder: Wettkampfschützen, Hobbyschützen

b) außerordentliche Mitglieder: Personen, deren Mitarbeit im Interesse des Vereines liegt

c) Ehrenmitglieder: Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf schriftlichen Antrag.

b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Beitrittsansuchens und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages sowie der Erstaufnahmegebühr.

c) Die Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

d) Politische Betätigung innerhalb des Vereines oder jede andere Betätigung, die den Interessen des Vereines widerspricht, ist mit der Mitgliedschaft unvereinbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

b) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muss jedoch schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

d) Ausschluss kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder unehrenhaftem Verhalten erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Vereinsanlagen zu nutzen. Das Stimmrecht und das aktive/passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

b) Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen oder den Zweck des Vereins beeinträchtigen könnte. Sie sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und Beschlüsse zu beachten.

c) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

a) Generalversammlung

b) Vereinsvorstand

c) Rechnungsprüfer

d) Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

a) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

b) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, der Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder beider Rechnungsprüfer binnen 2 Wochen einzuberufen.c) Alle Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen, mit Angabe der Tagesordnung.

c) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Beschlüsse können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.

d) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

e) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

g) Den Vorsitz führt der Oberschützenmeister, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, sonst das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschafts- und Kontrollberichte und des Rechnungsabschlusses

b) Beschlussfassung über den Voranschlag

c) Bestellung und Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern

d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse

f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung

g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte

§ 11 Vorstand

a) Der Vorstand leitet den Verein und wird von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt. Er besteht aus: - Oberschützenmeister - Schriftführer – Kassierb) Bei Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand kooptiert werden, Genehmigung in der nächsten Generalversammlung erforderlich.

b) Vorstandsfunktionen dauern 4 Jahre, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

c) Vorstandssitzungen werden einberufen vom Oberschützenmeister und sind bei Einladung der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

d) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

e) Vorsitz führt der Oberschützenmeister, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, sonst das älteste anwesende Mitglied.

f) Vorstandsmitglieder können bei erheblichem Grund durch die Generalversammlung entlassen werden.

g) Rücktrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten; wirksam mit Wahl eines Nachfolgers.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

a) Leitung des Vereins, soweit nicht anderen Organen vorbehalten

b) Erstellung des Jahresvoranschlags und Rechenschaftsberichtes

c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

d) Verwaltung des Vereinsvermögens

e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

f) Organisation sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen

g) Antrag auf Auflösung des Vereins

h) Protokollführung jeder Vorstandssitzung, unterzeichnet von Oberschützenmeister und Schriftführer

§ 13 Funktionäre

a) Oberschützenmeister: Vereinsleitung, Vertretung nach außen, Unterzeichnung von Schriftstücken und Verträgen

b) Schriftführer: Protokollführung, Schriftverkehr, Mitgliederunterlagen, Öffentlichkeitsarbeit

c) Kassier: Verwaltung der Vereinsfinanzen, zeichnungsberechtigt mit Oberschützenmeister, haftet für ordnungsgemäße Buchführung

§ 14 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden für 4 Jahre von der Generalversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und kontrollieren laufend die Geschäftstätigkeit und den Rechnungsabschluss.

§ 15 Schiedsgericht

a) Bei Vereinsstreitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht

b) Es besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern, Auswahl gemäß Vereinsstatuten

c) Entscheidungen erfolgen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltung unzulässig

d) Verfahrensregelungen bei Verweigerung der Namhaftmachung durch Streitparteien sind statuiert

§ 16 Auflösung

a) Die Auflösung erfolgt nur durch eine außerordentliche Generalversammlung, einberufen ausschließlich zu diesem Zweck.

b) Beschluss gilt bei mindestens der Hälfte der Mitglieder und 2/3 Mehrheit.

c) Verwendung des Vereinsvermögens: soweit möglich einer Organisation mit ähnlichen gemeinnützigen Zwecken.